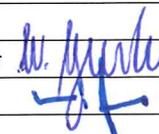
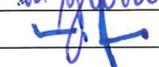
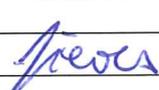


Ergänzung der Richtlinie zur Korruptionsprävention

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Verschärfung des Korruptionsstrafrechts	2

Revision 0				Ergänzung zur Richtlinie	
	Datum	Stelle	Name		
freigegeben	18.08.2016	BM	Werner Stegmüller 		
geprüft	18.08.2016	CL	Dr. H. Stefan Wiß 		
geprüft					
geprüft					
erstellt	18.08.2016	CL-GX1	Antje Sievers 	Seite 1 von 2	

1 Geltungsbereich

Die Ergänzung der Richtlinie gilt für Ausländer und Deutsche in Deutschland sowie Deutsche im Ausland.

2 Verschärfung des Korruptionsstrafrechts

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ vom 15. Oktober 2015 die Strafbarkeit für Korruptionstaten im geschäftlichen Verkehr grundlegend erweitert, ferner auch die Strafbarkeit im öffentlichen Sektor auf europäische Amtsträger ausgedehnt und insoweit auch die Vorteilsgewährung unter Strafe gestellt. Die KSB-Richtlinie zur Korruptionsprävention ist darauf ausgerichtet, bereits den Anschein zu vermeiden, dass Zuwendungen an Geschäftspartner (z.B. Einladungen, Geschenke) geschäftliche Entscheidungen beeinflussen. Die Richtlinie soll daher zunächst nicht geändert werden. Betroffene KSB-Mitarbeiter (Ausländer und Deutsche in Deutschland sowie Deutsche im Ausland) sollten die Gesetzesverschärfungen jedoch kennen und ihr geschäftliches Verhalten danach ausrichten.

- 2.1 Nach der Neuregelung in §299 StGB (Strafgesetzbuch) kann sich ein Mitarbeiter strafbar machen, wenn er seine Pflichten gegenüber seinem Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen verletzt. Hier kann eine Zuwendung strafbar sein, wenn der Mitarbeiter des Geschäftspartners als Gegenleistung etwa unternehmensinterne Regelungen missachtet, beispielsweise die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen pflichtwidrig unterlässt. Anders als früher kommt es in diesem Fall nicht mehr darauf an, dass der faire Wettbewerb gestört wird (was vorliegend kaum zu begründen wäre). Durch §299 StGB wird jetzt auch die Loyalität zum Arbeitgeber geschützt. Eine Strafbarkeit entfällt in diesen Fällen daher insbesondere, wenn eine Zustimmung des Arbeitgebers des Zuwendungsempfängers vorliegt. Wenn ein KSB-Mitarbeiter Zweifel hat, ob sein Geschäftspartner eine Einladung oder ein Geschenk annehmen darf, sollte er sich also vergewissern und ggf. bestätigen lassen, dass der Arbeitgeber des Geschäftspartners zustimmt. Ist ein KSB-Mitarbeiter unsicher, ob er selbst eine Einladung oder ein Geschenk annehmen darf, sollte er seinen Vorgesetzten oder den Compliance-Bereich fragen. Keinesfalls sollten Zuwendungen angeboten oder angenommen werden, die mit unlauteren Gegenleistungen verknüpft sind.
- 2.2 Durch das Gesetz zur „Bekämpfung der Korruption“ werden europäische Amtsträger deutschen Amtsträgern gleichgestellt, d.h. die Vorschriften gelten für Bedienstete der EU (z.B. der EU-Kommission, ferner auch für sonstige EU-Bedienstete und Personen, die von der EU beauftragt sind). Schließlich wird auch die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger (also auch außerhalb der EU) unter Strafe gestellt. Gleiches gilt für Bedienstete und Beauftragte internationaler Organisationen (z.B. UN, OSZE). Anders als früher ist in diesen Fällen ein Zusammenhang mit dem internationalen geschäftlichen Verkehr nicht mehr erforderlich, d.h. auch bei rein lokaler Bedeutung kann ein verdächtiges Verhalten strafrechtliche Ermittlungen auslösen.